

Satzung

des ökumenischen Vereins für Jugendhilfe in der Verbandsgemeinde Rennerod

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Ökumenischer Verein für Jugendhilfe Rennerod"

Er hat seinen Sitz in Rennerod. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit gemäß der wesentlichen Zielvorstellung des örtlichen Jugendhilfekonzeptes und des Kreisjugendplanes in der Stadt und der Verbandsgemeinde Rennerod.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Einrichtung und Zusammenarbeit

- (1) Der Verein unterhält einen Gruppenraum zur Jugendbetreuung um Kath. Pfarrheim Rennerod.
- (2) Der Verein arbeitet mit Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Vereinsjugend, den Schulen und anderen kirchlichen und kommunalen Einrichtungen zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

1. Evangelische Kirchengemeinde Rennerod
- vertreten durch den Pfarrer –
2. Katholische Kirchengemeinde Rennerod
- vertreten durch den Pfarrer.-
3. Stadt Rennerod
- vertreten durch den Stadtbürgermeister –
4. Verbandsgemeinde Rennerod
- vertreten durch den Bürgermeister –
5. Gemeindediakon,
6. Vorsitzender des Pfarrgemeinderates,
7. I. Beigeordneter der Stadt Rennerod
8. I. Beigeordneter der Verbandsgemeinde Rennerod.

(2) Der Verein besteht zunächst für drei Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf von drei Jahren.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsenden die Ev. Kirchengemeinde, die Kath. Kirchengemeinde, die Stadt Rennerod und die Verbandsgemeinde Rennerod je zwei Vertreter. Die Wahrnehmung des Vertretungsrechts für mehrere Mitglieder durch eine Person ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Grundsatzfragen nach § 2 und § 3
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7)
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,

4. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
5. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens einen Monat vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,
6. Satzungsänderungen,
7. Vorzeitige Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einladungen ergehen in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie bedürfen der Genehmigung der Ev. Landeskirche und des Bischöflichen Ordinariats.
- (7) Die hauptamtliche Fachkraft des Jugendtreffs und ein Vertreter der Jugendlichen gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Vertreter der in § 3 (2) genannten Einrichtungen können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Bürgermeister der Stadt Rennerod,
 - d) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rennerod.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wechselt nach 18 Monaten – nach Erteilung der Entlastung des Vorstandes – zwischen den beiden Konfessionen. Der Stellvertreter gehört der jeweils anderen Konfession an.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch im Verhinderungsfall tätig werden. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden.

§ 9 Hauptamtliche Fachkraft

- (1) Die Mitgliederversammlung benennt die hauptamtliche Fachkraft des ökumenischen Jugendtreffs für zunächst drei Jahre (§ 4 II); Die Anstellung erfolgt mit einem Zeitvertrag. Er trägt die fachliche Verantwortung für sein Arbeitsgebiet.
- (2) Anstellungskörperschaft für die hauptamtliche Fachkraft des Jugendtreffs ist die Katholische Kirchengemeinde Rennerod. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Mitarbeiters und übt die Dienstaufsicht aus.
- (3) Die Fachaufsicht obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Verbandsgemeinde Rennerod.

§ 10 Finanzierung

- (1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge seiner Mitglieder und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Nähere Einzelheiten regelt der Vertrag zwischen den Mitgliedern vom 29.09.1993.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt am Ende des Jahres einen Rechenschafts- und Geschäftsbericht. Der Rechenschaftsbericht hat alle im Zusammenhang mit dem ökumenischen Jugendtreff anfallenden Einnahmen und Ausgaben, nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert, zu erfassen.
- (3) Die Abwicklung des Personal- und Rechnungswesens obliegt dem Kath. Rentamt.
- (4) Auf die zu erwartenden jährlichen Gesamtkosten werden vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet.

§ 12 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ev. und die Kath. Kirchengemeinde Rennerod sowie die Stadt und die Verbandsgemeinde Rennerod mit der Auflage, es für soziale und gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 29.09.1993 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.
- (2) Die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Ev. Landeskirche sowie des Bischöflichen Ordinariats.